

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen.

Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.